

# **Einwohnergemeinde Müntschemier**



## **Datenschutzreglement 2013**

# Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Müntschemier

<b>Listen: a) Grundsatz</b>	<b>Art. 1</b>	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p><sup>2</sup>Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Empfänger,</li><li>b) die Auswahlkriterien,</li><li>c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,</li><li>d) das Datum der Bekanntgabe.</li></ul> <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
<b>b) Verfahren</b>	<b>Art. 2</b>	<p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
<b>c) Sperrung</b>	<b>Art. 3</b>	<p>Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
<b>d) aus der Einwohner- kontrolle</b>	<b>Art. 4</b>	<p><sup>1</sup>Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p><sup>2</sup>In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
<b>e) aus andern Datensamm- lungen</b>	<b>Art. 5</b>	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;</li><li>b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;</li><li>c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;</li><li>d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</li></ul> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Anzeiger Region Erlach durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
<b>f) Zuständigkeit</b>	<b>Art. 6</b>	<p>Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. Der/die Einwohnerregisterführer/in führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p>

<b>Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle</b>	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup>Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a) neuer Wohnort nach Wegzug,  b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,  c) Titel,  d) Sprache.</p> <p><sup>2</sup>Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p><sup>3</sup>Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Einwohnerregisterführer oder die Einwohnerregisterführerin. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sorgt für die nötigen Instruktionen und übt die Aufsicht aus.</p>
<b>Information auf Anfrage; Zuständigkeit</b>	<b>Art. 8</b>	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.
<b>Aufsichtsstelle Datenschutz</b>	<b>Art. 9</b>	<p><sup>1</sup>Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup>Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p><sup>3</sup>Sie erstattet einmal jährlich der Versammlung Bericht.</p>
<b>Gebühren</b>	<b>Art. 10</b>	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
<b>a) Register der Datensammlungen</b>	<b>Art. 11</b>	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
<b>b) Einsicht in eigene Akten</b>	<b>Art. 12</b>	<p><sup>1</sup>Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup>Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
<b>c) Berichtigung und weitere Ansprüche</b>		

**Verordnung**      **Art. 13**      Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

**Inkrafttreten**      **Art. 14**      <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft  
<sup>2</sup>Es hebt das Datenschutzreglement vom 31. Mai 1999 auf.

Die Versammlung vom 27. Mai 2013 nahm dieses Reglement an.

**Namens der Einwohnergemeinde Müntschemier**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

*Jakob Jampen*

*Ralph Schumacher*

<b>Auflagezeugnis</b>
-----------------------

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. April bis am 27. Mai 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Region Erlach Nr. 15 vom 12. April 2013 bekannt.

**Der Gemeindeschreiber:**

*Ralph Schumacher*